

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.07.2022		
Beratungspunkt	Bebauungsplan "Weiherbrünnele" / Neudingen - ergänzendes Verfahren, Satzungsbeschluss und rückwirkende Bekanntmachung		
Anlagen	Anlage – Unterlagen Gesamt-Abwägungsentscheidung		
Kontierung	-		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-154/18 4-040/20 4-074/20 4-015/21 4-003/22 4-020/22	Sitzung TA-Ö TA-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö	Datum 06.11.2018 21.07.2020 08.12.2020 16.03.2021 25.01.2022 10.05.2022

Erläuterungen:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10. Mai 2022 hat der Gemeinderat zu TOP 04-020/22 unter Auswertung der im Rahmen der Offenlage im ergänzenden Verfahren zum Bebauungsplan „Weiherbrünnele“ eingegangenen Stellungnahmen den Abwägungsvorschlägen / Beschlussempfehlungen zugestimmt und die Verwaltung angewiesen, zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens den Bebauungsplan rückwirkend zum 26. März 2021 in Kraft zu setzen. Eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse hat noch nicht stattgefunden.

Da sich das Abwägungsergebnis der ursprünglich am 16. März 2021 erfolgten, dem damaligen Satzungsbeschluss vorgehenden Abwägung inhaltlich nicht geändert hat, wurde in der Sitzung vom 10. Mai 2022 lediglich sektoral bezüglich der im ergänzenden Verfahren abgehandelten Geruchsimmissionsproblematik und über die nachträglich über das anhängige Normenkontrollverfahren bekanntgewordenen Einwendungen ergänzend abgewogen, was nach Rechtsansicht einzelner Oberverwaltungsgerichte in diesem Fall möglich ist. Danach muss die Abwägung mit Blick auf das Erfordernis einer einheitlichen Planungsentscheidung zwar in einem neuen Satzungsbeschluss wiederholt werden, sie könne sich aber auf die fehlerhaften Teile beschränken, wenn der Abwägungsfehler das Ergebnis nicht in Frage stellt (*OVG Lüneburg, Urteil vom 22.01.2009 – 12 KN 29/07, NVwZ-RR 2009, 546, 547; OVG Koblenz, Urteil vom 20.01.2003 – 8 C 11016/02, NVwZ-RR 2003, 629, 630*). Die Kommentarliteratur sieht den Ansatz der nur sektoral nachzuholenden Abwägung jedoch eher kritisch. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine eindeutige Positionierung – soweit ersichtlich – bislang nicht erfolgt. Um den sichersten Weg zu gehen, wird empfohlen, den Satzungsbeschluss zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens insgesamt nochmals zu fassen und festzustellen, dass die bisherigen Abwägungsgrundlagen gemäß Beschlusslage vom 16. März 2021 unter der Maßgabe und Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge / Beschlussempfehlungen aus dem ergänzenden Verfahren unverändert fortbestehen.

Nachdem die Beschlüsse vom 10. Mai 2022 noch nicht öffentlich bekannt gemacht sind, ist der Gemeinderat an der entsprechenden Änderung / Ergänzung der Beschlüsse vom 10. Mai 2022 nicht gehindert. Die Abwägungssynopse mit Beschlussempfehlungen/Abwägungsvorschlägen aus der Sitzung vom 10. Mai 2022 zur Abwägung im ergänzenden Verfahren ebenso wie die Beschlussempfehlungen / Abwägungsvorschläge aus der ursprünglichen Abwägungssynopse vom 16. März 2021 sind zu einer einheitlichen Abwägungssynopse mit Beschlussempfehlungen zusammengefasst worden und sind als Grundlage für die insgesamt neu zu treffenden Gesamt-Abwägungsentscheidung als Voraussetzung für den neu zu fassenden Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren der heutigen Vorlage beigefügt - **Anlage**.

Alle Anlagen (Stellungnahmen, Gutachten etc.), die bereits Gegenstand der Vorlagen zu den Beschlussfassungen vom 16. März 2021 und vom 10. Mai 2021 waren, können auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1
5
9
IN

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt unter umfassender Berücksichtigung des gesamten Abwägungsmaterials in einer einheitlichen, neuen Abwägungsentscheidung den Abwägungsvorschlägen / Beschlussempfehlungen zu und beschließt zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens den Bebauungsplan „Weiherbrünnele“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht einschließlich aller Gutachten als Satzung neu.
2. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 26. März 2021 (Zeitpunkt der ursprünglichen / erstmaligen Bekanntmachung) in Kraft gesetzt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Verwaltung wird angewiesen, die erforderliche öffentliche Bekanntmachung in die Wege zu leiten.

Beratung: